



Baden-Württemberg

DIE LANDESWAHLLeiterIN

Landeswahlleiterin Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 13. Januar 2021

Durchwahl 0711- 231 3215

Aktenzeichen 2-1055.-21/11
(Bitte bei Antwort angeben)

Kreiswahlleiterinnen und
Kreiswahlleiter für die
Landtagswahl 2021
(lt. Verteiler)

nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landtagswahl 2021

10. Hinweise der Landeswahlleiterin:

- Wahlorgane (§ 15 Absatz 2 LWG)
- Teilnahme von Parteien an der Landtagswahl bzw. bisher eingereichte Wahlvorschläge
- Sitzung der Kreiswahlausschüsse in digitaler Form nicht möglich
- Zulassung der Wahlvorschläge
- Beschwerden
- Reihenfolge der Wahlvorschläge
- Stimmzettel

Anlagen

- Vorläufige Übersicht Parteien
- aktualisierte Übersicht Stimmzettelformate
- Muster amtlicher Stimmzettel

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-3299

E-Mail: Landeswahlleiter@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

—
— Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Landtagswahl gebe ich folgende weitere Hinweise:

1. Wahlorgane (§ 15 Absatz 2 LWG)

— Nach § 15 Absatz 2 LWG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Um zu vermeiden, dass Beisitzer und Mitglieder des Landeswahlausschusses bzw. deren Stellvertretungen in einen Kreiswahlausschuss oder in einen Brief-/Wahlvorstand berufen oder als Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag für diese Landtagswahl benannt sind, teilen wir Ihnen – auch zur Unterrichtung der Gemeinden – die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Mitglieder des Landeswahlausschusses und deren Stellvertretungen mit:

Frau Miriam Schmid, Stuttgart
Herr Hannes Griepentrog, Ludwigsburg
Herr Josef Müller, Bad Saulgau
Herr Jan Hokenmaier, Wäschenbeuren
Frau Viktoria Kruse, Stuttgart
Frau Anja Reinalter, Laupheim
Herr Marcel Roth, Stuttgart
Herr Pascal Haggenmüller, Stuttgart
Herr Markus Frohnmaier, Weil der Stadt
Frau Rosa-Maria Reiter, Kappel-Grafenhausen
Frau Anni Betz, Schorndorf
Herr Andreas Reißig, Stuttgart
Herr Jan Packebusch, Stuttgart
Frau Annette Wenk-Grimm, Benningen am Neckar
Herr Prof. Dr. Jan Bergmann, Stuttgart
Herr Dr. Richard Rudisile, Stuttgart
Herr Dr. Wolfgang Kunze, Stuttgart
Herr Dr. Alexander Kees, Vaihingen/Enz.

Sofern es in den Kreiswahlausschüssen und Wahlvorständen Überschneidungen bezgl. Name und Ort gibt, bitten wir um unverzügliche Rückmeldung, damit die weiteren Daten abgeglichen werden können.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Mitglieder im Landeswahlausschuss wurden mit ihrer Berufung auf die Hinderungsgründe nach § 15 Absatz 2 LWG hingewiesen.

2. Teilnahme von Parteien an der Landtagswahl bzw. bisher eingereichte Wahlvorschläge

Insgesamt 22 Parteien haben der Landeswahlleitung gegenüber bekundet an der Landtagswahl 2021 teilnehmen zu wollen. Nach den mir vorliegenden, noch nicht vollständigen Unterlagen beabsichtigen nunmehr voraussichtlich 20 Parteien an der Landtagswahl 2021 teilzunehmen bzw. haben bisher Wahlvorschläge eingereicht.

Die nachfolgenden Parteien haben der Landeswahlleitung zwar die zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen befugten Mitglieder ihres Landesvorstandes mitgeteilt, bei den Kreiswahlleitungen nach derzeitigem Stand aber wohl noch keine Wahlvorschläge eingereicht:

- Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
- Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG).

Sollte eine der genannten Parteien bei Ihnen das Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift angefordert oder bereits einen Wahlvorschlag eingereicht haben, wären wir für eine kurze Rückmeldung dankbar.

Beigefügt wird eine vorläufige Übersicht übersandt, aus der sich die nach den Parteisatzungen verbindliche Schreibweise der Parteien sowie die Reihenfolge der Parteien nach § 32 Absatz 2 Satz 1 und 2 LWG nach dem derzeitigen Stand ergibt. Die Reihenfolge kann sich noch ändern, falls bis zum 14. Januar 2021 weitere Wahlvorschläge eingereicht oder zurückgenommen oder Wahlvorschläge von den Kreiswahlausschüssen in den Sitzungen am 19. Januar 2021 zurückgewiesen werden (siehe auch Nr. 6).

Fertigungen von Wahlvorschlägen, die noch bis zum Einreichungsschluss am Donnerstag, den 14. Januar 2021, 18:00 Uhr, eingehen, bitte ich mir sofort elektronisch (landeswahlleiter@im.bwl.de) zu übersenden.

3. Sitzungen der Kreiswahlausschüsse in digitaler Form nicht möglich

In den letzten Tagen wurde von verschiedener Seite angefragt, ob die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse auch in digitaler Form durchgeführt werden können. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 LWG verhandeln und entscheiden die Wahlausschüsse, folglich auch die Kreiswahlausschüsse, in öffentlicher Sitzung. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Kreiswahlausschusses sind mit dem Hinweis öffentlich bekanntzumachen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 LWO).

§ 30 Absatz 1 LWG legt fest, dass alle Kreiswahlausschüsse im Land am 54. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 14. März 2021 entscheiden. Nach dieser strikten wahlrechtlichen Vorgabe sind beispielsweise weder Terminverschiebungen noch eine Aufteilung der zu treffenden Entscheidungen auf mehrere Sitzungen zulässig. Eine Nutzung digitaler Formen für die Durchführung der Sitzungen der Wahlausschüsse, also auch der Kreiswahlausschusssitzungen, sehen die wahlrechtlichen Bestimmungen ebenfalls nicht vor. Ohne entsprechende gesetzliche Regelung würden sich gravierende wahl(organisati-ons)rechtliche Probleme ergeben, weil eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung, die von allen anwesenden Mitgliedern des Kreiswahlausschusses unterzeichnet wird, sofort nach der Sitzung vom Kreiswahlleiter der Landeswahlleiterin zu übersenden ist. Digitale Unterschriften sieht das formenstrenge Wahlrecht nicht vor. Zudem wären organisatorische Regelungen zu treffen, wie die Öffentlichkeit rechtskonform an der Sitzung teilhaben könnte.

Daher sind die anstehenden Sitzungen der Kreiswahlausschüsse als Präsenzveranstaltungen durchzuführen, dies gilt im Übrigen – sofern Beschwerden gegen die Zulassungs-/Zurückweisungsentscheidungen der Kreiswahlausschüsse eingehen sollten –, auch für eine dann erforderlich werdende Sitzung des Landeswahlausschusses.

Ich gehe davon aus, dass die Kreiswahlleitungen bei der Auswahl der Sitzungsorte der „besonderen Ausnahmesituation“, in der wir alle uns seit Wochen und Monaten befinden, Rechnung getragen und die Sitzungsräume so gewählt haben, dass nicht nur die wahlrechtlichen Vorgaben, sondern auch die Anforderungen an den Infektionsschutz eingehalten werden können.

In diesem Zusammenhang weise ich – auch um späteren Wahleinsprüchen vorzubeugen – auf Folgendes hin:

- Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzung darf nicht verletzt werden, d. h. neben den Mitgliedern des Kreiswahlausschusses und den Vertrauensleuten muss interessierten Gästen und Vertretern der Presse Zutritt zur Sitzung gewährt werden. Niemand darf deshalb abgewiesen werden, weil die Raumkapazität allein schon durch die anwesenden Mitglieder des Kreiswahlausschusses und der Vertrauensleute ausgeschöpft ist.
- Nach § 25 Absatz 1 LWO lädt der Kreiswahlleiter alle Vertrauensleute der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung entschieden wird, ein. Von Seiten einer Kreiswahlleitung wurde angefragt, ob die Vertrauensleute im Einladungsschreiben unter Hinweis auf die aktuelle Pandemielage gebeten werden könnten, nur mit maximal einer Person an der Sitzung teilzunehmen. Diese Vorgehensweise widerspricht den wahlrechtlichen Vorgaben und ist daher nicht zulässig.

4. Zulassung der Wahlvorschläge

Nach § 25 Absatz 7 Satz 1 LWO ist mir sofort nach der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 19. Januar 2021 eine Ausfertigung der Niederschrift zu übersenden. Ich bitte, mir die Niederschrift so rechtzeitig zu übermitteln (ggf. per Expressversand) oder durch Boten zu überbringen, dass sie mir möglichst bis **Mittwoch, den 20. Januar 2021**, spätestens jedoch **am Donnerstag, den 21. Januar 2021 bis 12:00 Uhr**, vorliegt. **Zusätzlich bitte ich, mir die Niederschrift vorab elektronisch (landeswahlleiter@im.bwl.de) zu übersenden.**

Nach § 25 Absatz 7 Satz 2 LWO ist bei der Übersendung der Niederschrift in einem Begleitschreiben und zusätzlich vorab telefonisch (0711/231-3210 oder 0711/231-

3211 oder 0711/231-3214) auf bedenklich erscheinende Entscheidungen des Kreiswahlausschusses besonders hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die eine Beschwerde nach § 31 Absatz 2 LWG erwarten lassen.

5. Beschwerden

Nach § 31 Absatz 2 LWG kann gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Wahlvorschlags bis 18:00 Uhr des dritten Tages nach Verkündung der Entscheidung durch den Kreiswahlleiter Beschwerde beim Landeswahlausschuss erhoben werden. Da die Entscheidung des Kreiswahlausschusses noch in der Sitzung am 19. Januar 2021 bekannt zu geben ist (§ 25 Absatz 5 LWO), läuft die Beschwerdefrist einheitlich am **Freitag, 22. Januar 2021 um 18:00 Uhr** ab. **Ich bitte sicherzustellen, dass die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters bis zu diesem Zeitpunkt erreichbar ist.**

Sofern eine Beschwerde eingereicht wird, bitte ich um sofortige Unterrichtung vorab per Telefon (0711/231-3210 oder 0711/231-3211 oder 0711/231-3214) oder E-Mail (landeswahlleiter@im.bwl.de). Der entsprechende Schriftsatz sowie eine Stellungnahme des Kreiswahlleiters mit den erforderlichen Unterlagen sind unverzüglich per Expressversand nachzusenden oder durch Boten zu überbringen.

Als Termin für die im Falle einer Beschwerdeentscheidung erforderliche Sitzung des Landeswahlausschusses ist **Donnerstag, 28. Januar 2021, 14:00 Uhr**, vorgesehen. Sollte eine große Anzahl von Beschwerden eingehen, wird die Sitzung des Landeswahlausschusses auf **Freitag, 29. Januar 2021, 10:00 Uhr**, terminiert werden. Hierüber werde ich Sie entsprechend informieren.

6. Reihenfolge der Wahlvorschläge

Die Bekanntmachung der Reihenfolge der Wahlvorschläge ergibt sich aus § 32 Absatz 2 LWG und ist sowohl für die Bekanntmachung nach § 32 Absatz 1 LWG als auch für den Stimmzettel (§ 37 Absatz 2 Satz 3 LWG) bindend. Die endgültige Reihenfolge der Parteien werde ich Ihnen nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw., falls Beschwerden eingelegt werden, nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses unverzüglich mitteilen.

7. Stimmzettel

7.1 Inhalt und Gestaltung

Inhalt und Gestaltung des Stimmzettels ergeben sich aus § 37 Absatz 2 LWG sowie dem Muster der Anlage 2 LWO.

Ich bitte dringend, auf die richtige Schreibweise der Parteinamen und der Kurzbezeichnungen zu achten. Maßgebend ist die Schreibweise in der beigefügten Übersicht; in den Wahlvorschlägen selbst ist der Parteiname nicht immer richtig geschrieben. Die Schriftgröße muss aus Gleichbehandlungsgründen bei den Parteinamen, Kurzbezeichnungen und Bewerberangaben für die einzelnen Wahlvorschläge jeweils gleich groß sein, ebenso die Felder für die einzelnen Wahlvorschläge. Dies gilt auch für die Schriftstärke, die in allen Fällen identisch sein muss, insbesondere für die Kurzbezeichnung der Partei: Basisdemokratische Partei Deutschland, die auf dem Stimmzettel einheitlich „dieBasis“ (alle Buchstaben in Fettschrift) aufzuführen ist. Hinsichtlich der Schreibweise bei den Bewerberangaben verweise ich auf die Empfehlungen für die formelle Prüfung von Personenangaben in Wahlvorschlägen, die mit den 2. Hinweisen vom 5. August 2020, Az.: w.o., übersandt wurden, die Grundlage für die Zulassungsentscheidung sind.

Format und Farbe des Stimmzettels sind in der Landeswahlordnung nicht verbindlich festgelegt. Hinsichtlich der möglichst einheitlichen Gestaltung der Stimmzettel wegen der Verwendung von Stimmzettelschablonen durch blinde und sehbehinderte Wähler verweise ich auf die mit Schreiben vom 22. Dezember 2020, Az.: w.o. (9. Hinweise der Landeswahlleiterin) übermittelten Gestaltungsvorschläge.

Die Wahlvorschläge der Parteien sind nach § 37 Absatz 2 Satz 3 LWG unter ihrer landeseinheitlichen Nummer aufzuführen, die sich aus der Reihenfolge ergibt, die ich Ihnen noch mitteilen werde (s. Nr. 6). Für Parteien, die im Wahlkreis nicht antreten oder deren Wahlvorschlag zurückgewiesen wurde, sind keine Felder freizulassen (§ 37 Absatz 2 Satz 4 LWG). Ich empfehle Ihnen, in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 32 Absatz 1 LWG, § 27 Absatz 2 LWO) darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge landeseinheitlich zugewiesene laufende Nummern haben, von denen im Stimmzettel nicht abgewichen werden darf.

7.2 Weitere Stimmzettelformate

Da nach den mir vorliegenden Wahlvorschlägen nach Ablauf der Einreichungsfrist am 14. Januar 2021, 18:00 Uhr in einigen Wahlkreisen von mehr als 15 Wahlvorschlägen auszugehen ist, ergänzen wir die Ihnen mit den 9. Hinweisen vom 22. Dezember 2020, Az.: w.o., als Anlage 1 übermittelte Übersicht mit Gestaltungsvorschlägen für bis zu maximal 15 Wahlvorschlägen um Gestaltungsvorschläge für 16 und mehr Wahlvorschläge. Aus Sicht der Landeswahlleitung bietet das Format DIN A4 Platz für maximal 15 Wahlvorschläge. Bei 16 und mehr Wahlvorschlägen wird die Stimmzettellänge von 297 mm daher überschritten. Für die Erstellung der Gestaltungsvorschläge für 16, 17, 18, 19 und maximal 20 Wahlvorschläge wurden die für den Gestaltungsvorschlag Nr. 4 (Gestaltungsvorschlag für 13 Wahlvorschläge) geltenden Abstände zu Grunde gelegt und entsprechend fortgeschrieben. Dies hat zur Folge, dass sich bei gleichbleibender Stimmzettelbreite von 210 mm, die Stimmzettellänge wie folgt erhöht:

- 16 Wahlvorschläge: 354 mm
- 17 Wahlvorschläge: 373 mm
- 18 Wahlvorschläge: 392 mm
- 19 Wahlvorschläge: 411 mm
- 20 Wahlvorschläge: 430 mm.

Die konkreten Angaben bitte ich Sie der als Anlage 1 beigefügten Übersicht zu entnehmen. Im Übrigen bleibt es bei den unter Ziff. 1.2 der 9. Hinweise vom 22. Dezember 2020, Az.: w. o., hinsichtlich der Gestaltung des Stimmzettels getroffenen sonstigen Festlegungen. Den Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K. werde ich entsprechend informieren.

7.3 Druck der Stimmzettel

Der Druck der Stimmzettel darf erst erfolgen, wenn ich Ihnen die die endgültige Reihenfolge der Wahlvorschläge nach § 27 Absatz 1 LWO mitgeteilt habe.

Ich bitte um sofortige Übersendung von je zwei Stimmzetteln (ohne Aufdruck für die repräsentative Wahlstatistik) für jeden Wahlkreis. Dabei bitte ich mitzuteilen, ob die mit o.a. Schreiben vom 22. Dezember 2020 übermittelten Gestaltungsvorschläge eingehalten wurden bzw. wo Abweichungen erfolgten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Cornelia Nesch